

# Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

Personensorgeberechtigte/Eltern

Vorname Name

Telefon

Adresse

meine Tochter/mein Sohn

Vorname Name

Alter

Wird beim Kinobesuch am \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ von einer erziehungsbeauftragten Person  
gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes begleitet.

Die Erlaubnis für meine Tochter/meinen Sohn gilt bis um  
\_\_\_\_\_ Uhr.

Erziehungsbeauftragte Person ist:

Vorname Name

Telefon

Adresse

**Hinweis:**  
Eine Kopie des Personalausweises der Eltern ist notwendig,  
um die Unterschrift zweifelsfrei überprüfen zu können!

Unterschriften/Datum

Personensorgeberechtigte/Eltern, Datum

Erziehungsbeauftragter, Datum

## Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragte

Liebe Eltern,

nach dem Jugendschutzgesetz haben Sie die Möglichkeit, für die Begleitung Ihres Kindes eine „erziehungsbeauftragte Person“ zu benennen. In Begleitung dieser Person, die Sie ausdrücklich beauftragen müssen, ergibt sich folgendes:

- Kinder unter 6 Jahren dürfen in Begleitung dieser personenbeauftragten Person eine öffentliche Filmveranstaltung besuchen.
- 6- bis 13-Jährige dürfen alleine nur solche Filmveranstaltungen besuchen, die bis 20 Uhr beendet sind. Die zeitliche Begrenzung wird aufgehoben, wenn eine erziehungsbeauftragte Person dabei ist.
- 14- bis 15-Jährige dürfen alleine nur solche Filmveranstaltungen besuchen, die bis 22 Uhr beendet sind. Die zeitliche Begrenzung wird aufgehoben, wenn eine erziehungsbeauftragte Person dabei ist.
- 16- bis 17-Jährige dürfen alleine nur Filmveranstaltungen besuchen, die bis 24 Uhr beendet sind. Die zeitliche Begrenzung wird aufgehoben, wenn eine erziehungsbeauftragte Person dabei ist.

Der Filmbesuch ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden.

Einzige Ausnahme: In Begleitung einer personensorgeberechtigten Person - das sind nur die Eltern - dürfen Kinder im Alter von 6-11 Jahren auch Filme besuchen, die erst ab 12 Jahren freigegeben sind.

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor; Sie können gerne das oben abgedruckte Formular verwenden, in das Sie alle wichtigen Informationen eintragen können.

Bitte bedenken Sie beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Er/sie muss sich ausweisen können.
- Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können.

Prinzipiell gilt: Die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z.B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.

- Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen die Heimfahrt Ihres Kindes sicher!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß.

Das Ausfüllen dieses Formblattes wird Ihrer Tochter/Ihrem Sohn beim Kinobesuch helfen, im Zweifel zu beweisen, dass Sie mit der Anwesenheit Ihres Kindes einverstanden sind.